

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 18.

Weimar.

13. Mai 1910.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Bezeichnung der Großherzoglichen Bezirksdirektoren als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910 (Reichs-Gesetzblatt S. 640 folg.), Seite 185. — Ministerialbekanntmachung vom 27. April 1910, betr. die Wahlen zur letzten ordentlichen Landessynode, Seite 185. — Ministerialbekanntmachung, betr. Ernennung des voritzenden Rates, Wegweisung des Arztes zum Kreisärztlichen Vorstände der Großherzoglichen Veterinärkommission, Seite 189. — Inhaltsverzeichnis auf dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 189.

Ministerialbekanntmachungen.

[45] I. Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910 (Reichs-Gesetzblatt S. 640 folg.) wird der Bezirksdirektor bestimmt.

Weimar, den 26. April 1910.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Rothe.

[46] II. Nachdem Seine Königlich Hoheit der Großherzog auf Grund der Synodalordnung für die evangelische Landeskirche die Wahl der Abgeordneten für die zehnte ordentliche Landessynode anzuerkennen geruht haben, werden von dem unterzeichneten, mit der allgemeinen Leitung der Wahlgeschäfte betrauten Kultusdepartement des Großherzoglichen Staatsministeriums folgende weitere Anordnungen bekannt gemacht: